

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Mittwoch, 11. Januar 2023

Nummer 1

Inhalt	Seite
I. Satzung der Stadt Marl vom 23.12.2022 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 261 „Grabeland Wallstraße“	2
Anlage: 1 Plan	6
II. Bekanntmachung der Widmung von Straßen	7
Anlage: 1 Plan	8

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Satzung der Stadt Marl vom 23.12.2022 über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Grabeland Wallstraße“



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 261

Aufgrund des § 14 Abs. 1, 2 und 3, des § 16 und des § 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) und in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Marl am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

- (1) Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 261 „Grabeland Wallstraße“ für den Bereich westlich der Wallstraße und östlich der Bahnanlage Sinsen wird auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für alle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 261 liegenden Grundstücke und erfasst damit folgenden Bereich und wird begrenzt:

Der **Geltungsbereich** der Veränderungssperre umfasst aus der Flur 180 die Flurstücke 800 und 810 sowie aus der Flur 181 die Flurstücke 48 und 118.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung an der Wallstraße (Flur 180, Flurstück 360),
- im Osten durch die Wallstraße (Flur 180, Flurstück 807) und Wohnbebauung an der Wallstraße (Flur 181, Flurstück 748),
- im Süd-Osten durch rückwärtige Gartenbereiche (Flur 181, Flurstück 49, Flur 181, 267, Flur 181, Flurstück 274, Flur 181, Flurstück 279, Flur 181, Flurstück 280, Flur 181, Flurstück 264, , Flur 181, Flurstück 53, Flur 181, Flurstück 116), schmale Grundstücke (Flur 181, Flurstück 273 und Flur 181, Flurstück 275) und Freiflächen (Flur 181, Flurstück 263 und Flur 181, Flurstück 55) an der Haltener Straße,
- im Süden durch ein schmales Grundstück (Flur 181, Flurstück 117) an der Haltener Straße,
- im Westen durch die Bahnanlage Marl-Sinsen (Flur 163, Flurstück 85).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nicht
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden;
 - Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Grabeland Wallstraße“ liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45772 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Görücü Tel.: 02365/ 99-6110. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:

<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Marl über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Grabeland Wallstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

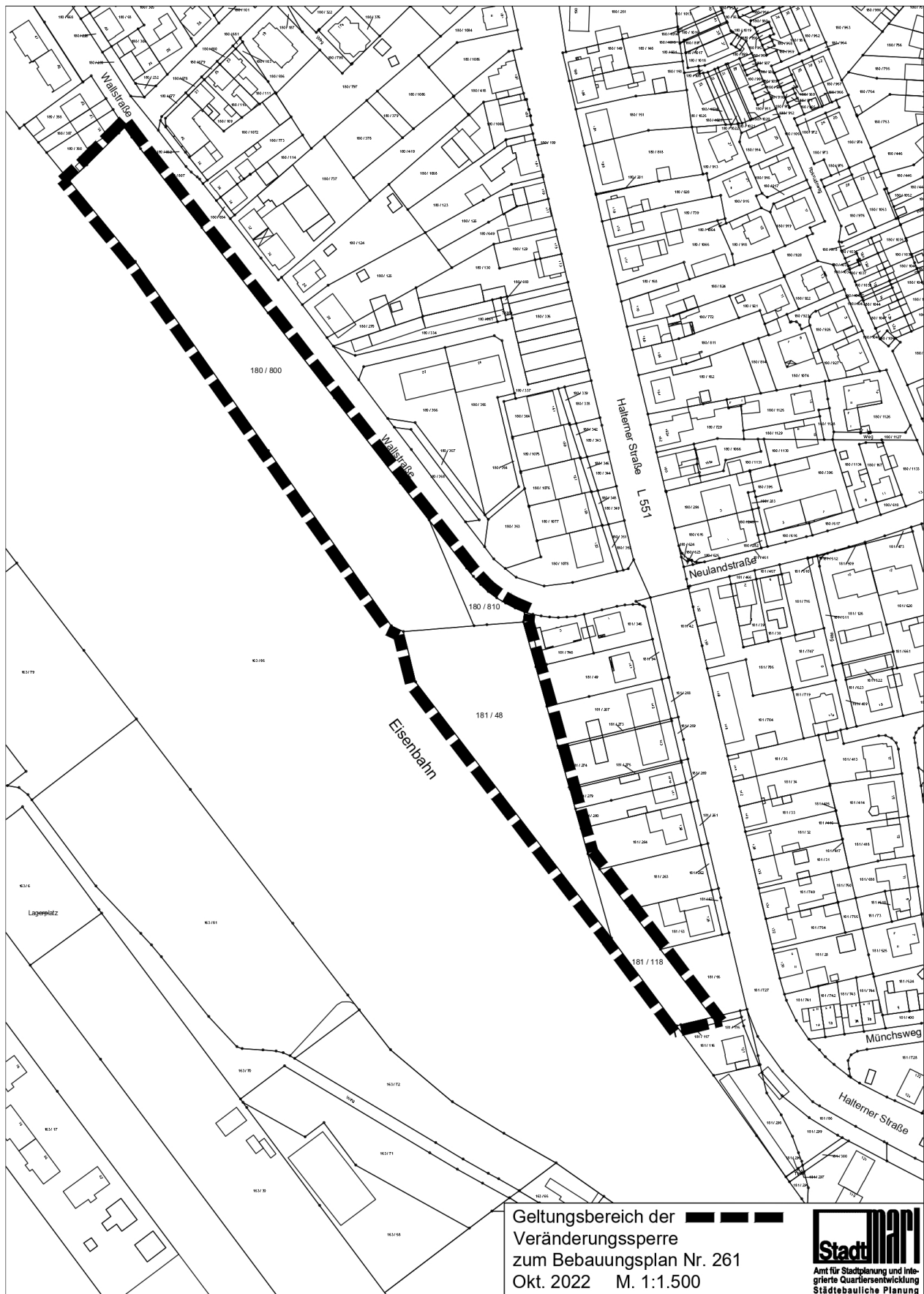
§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Marl, den 23.12.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage



II. Bekanntmachung der Widmung von Straßen

Anlage: 1 Plan

Die Stadt Marl als zuständige Straßenbehörde widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW 1995, S. 1028, ber. 1996, S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007, S. 327), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 26.03.2019 (GV NRW, S. 193), in Kraft getreten am 10.04.2019, die im anliegenden Planausschnitt dargestellten Verkehrsflächen als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und macht dies öffentlich bekannt:

Am Gernegraben	gesamte Straßenlänge, Flur 184 Flurstück 170 und Flurstück 148, abgehend westlich von der Obersinsener Straße bis östlich zur Obersinsener Straße einschließlich der Parkplatzflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich.
----------------	--

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmung.

Entsprechende Planunterlagen können innerhalb der Klagefrist während der Dienststunden

montags, dienstags	08.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.30 Uhr

beim Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Str. 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, 45772 Marl, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Marl, den 23.12.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage



